

VG Köln, Urteil vom 12.4.2013 - 11 K 4325/12

Sachverhalt:

Der im Jahre 1923 geborene Kl. war seit 1961 im Besitz einer Fahrerlaubnis der (früheren) Klasse 3. Am 18.12.2011 befuhrt er mit seinem Pkw die Autobahn Wegen auffälliger Fahrweise wurde er dort von einer Polizeistreife angehalten und kontrolliert.

Nach den Angaben der beteiligten Beamten fiel der Kl. durch langsame Fahrweise auf der Autobahn (30 bis 60 km/h) und den Umstand auf, dass er Mühe hatte, die Fahrspur zu halten. Auch habe er mehrfach grundlos die Fahrspur gewechselt. Die Seitenfester seien stark beschlagen und der Pkw „stark vermüllt“ gewesen. Der Kl. habe angegeben, mit der Technik des Fahrzeugs überfordert zu sein.

Aufgrund der Gesamtumstände begleiteten die Beamten den Kl. zu seiner Wohnanschrift, wo sie eine ebenfalls „vermüllte“, vollgestellte Wohnung und zahlreiche Elektrogeräte, viele noch in der Originalverpackung, vorfanden. Man habe telefonisch Kontakt mit der Tochter des Kl. aufgenommen. Dieser seien die Lebensumstände des Kl. bekannt. Ein Versuch, den Vater betreuen zu lassen, sei jedoch von diesem „schon vor Jahren abgeblockt“ worden.

Der Vermerk der Beamten schließt mit der Bemerkung, der Kl. mache einen „rüstigen und orientierten Eindruck“, sei aufgrund seines hohen Alters aber scheinbar nicht mehr in der Lage, selbstständig einen Haushalt zu führen.

Nach einer ohne Ergebnis erfolgten Vorsprache des Kl. bei der Bekl. forderte diese den Kl. am 2.2.2012 zur Vorlage einer hausärztlichen und einer augenärztlichen Stellungnahme auf. Es wurden darauf vorgelegt ein Schreiben der Gemeinschaftspraxis L., Köln mit den Diagnosen „Gonarthrose bds., Omarthrose li“ und dem Zusatz „Die Fahrtauglichkeit muss gutachterlich beurteilt werden“. Die Augenarztpraxis ... Köln bescheinigte unter dem 23.2.2012 ausreichendes Sehvermögen mit Brille für die Klasse B und die Diagnose „grauer Star rechts/Catarakt“ mit dem Hinweis auf eine erforderliche Nachuntersuchung nach einem Jahr wegen fortschreitenden Catarakts und der Empfehlung einer Star-Operation.

Mit Schreiben vom 2.3.2012, auf dessen Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird, ordnete die Bekl. die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr gemäß § 46 Abs. 1 FeV i.V.m. § 11 Abs. 6 bis 8 FeV mit der Fragestellung

„Besitzt der Fahrerlaubnisinhaber noch die notwendige Befähigung, um ein Kraftfahrzeug der Klasse B sicher im Straßenverkehr zu führen?“

an. Grundlage der Begutachtung solle eine praktische Fahrprobe unter Begleitung eines Fahrlehrers seiner Wahl bei einer anerkannten technischen Prüfstelle sein.

Der Kl. erklärte sich bereit, die Begutachtung bei der technischen Prüfstelle des TÜV in K. vornehmen zu lassen und absolvierte dort am 24.4.2012 eine 45-minütige Fahrprobe. Mit Gutachten vom selben Tage wurde festgestellt, dass das auf einem Beiblatt näher gekennzeichnete Fehlverhalten erheblichen Einfluss auf die Verkehrssicherheit habe und Anlass zu der Annahme gebe, dass eine ausreichende Beherrschung des Kfz im Straßenverkehr nicht mehr gegeben sei. Bei einer Bewertung entsprechend der Prüfrichtlinie laute das Ergebnis „nicht bestanden“.

Nach Anhörung entzog die Bekl. mit Ordnungsverfügung vom 14.6.2012 unter Hinweis auf § 3 Abs. 1 StVG i.V.m. § 46 Abs. 1 FeV die Fahrerlaubnis des Kl.. Auf die Gründe der Entziehungsverfügung wird Bezug genommen.

Der Kl. hat am 18.7.2012 gegen die seinem Bevollmächtigten am 18.6.2012 zugestellte Ordnungsverfügung Klage erheben lassen, zu deren Begründung i.W. vorgetragen wird: Der Kl. halte sich für geeignet, am Straßenverkehr mit dem Pkw teilzunehmen. Weder „das Ordnungsamt, noch die TÜV-Prüfer“ seien kompetent, seine Fahreignung zu überprüfen. Das Vorgehen der Polizei anlässlich der Kontrolle halte er für rechtswidrig. Den Führerscheinentzug halte er für eine Menschenrechtsverletzung.

Die Klage wurde abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Ordnungsverfügung der Bekl. vom 14.6.2012 ist rechtmäßig und verletzt den Kl. nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO .

Die Ordnungsverfügung findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. § 46 Abs. 4 FeV . Danach ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Betr. als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Rechtfertigen Tatsachen eine solche Annahme, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. Die Fahrprobe stellt insoweit ein geeignetes Mittel zur Überprüfung der Fahrtauglichkeit dar (vgl. § 46 Abs. 4 Satz 2 FeV : „Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen“ sowie Nr. 3, Satz 2 der Vorbemerkung zu Anlage 4 i.V.m. §§ 11 , 13 und 14 FeV).

So liegen die Dinge hier:

Das anlässlich einer Fahrt auf der A xx am 18.12.2011 von den seinerzeit beteiligten Polizeibeamten dokumentierte Fahrverhalten des Kl. dokumentiert für sich allein gesehen bereits hinreichend, dass der Kl. den Anforderungen an die psychisch-funktionalen Voraussetzungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs altersbedingt nicht mehr in ausreichendem Maße gerecht wird. Wer auf einer stark befahrenen Autobahn (dies ist – zumal gegen 18.00 Uhr – bei der A xx „Flughafenautobahn“ gerichtsbekannterweise ständig der Fall) bei einer Geschwindigkeit von nur 30 bis 60 km/h Mühe hat, die Spur zu halten, grundlos mehrfach den Fahrstreifen wechselt (der Einfluss von Drogen/Medikamenten und/oder Alkohol konnten beim Kl. ausgeschlossen werden) und zudem einräumt, mit der Technik des Kraftfahrzeugs überfordert gewesen zu sein, setzt entscheidende Zweifel an einer (noch andauernden) Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Das Ergebnis der von der Bekl. als – wie oben dargestellt – taugliches Überprüfungsmitte angeordneten Fahrprobe durch einen Gutachter der TÜV Kraftfahrt GmbH (die im Übrigen den geringstmöglichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kl., verglichen etwa mit einer medizinisch-psychologischen Untersuchung, darstellt), bestätigt das Vorliegen entscheidender Leistungsminderungen, da zwei Fälle grober Missachtung von Vorfahrtregelungen, zwei Fälle mangelnder Verkehrsbeobachtung und zweimaliges fehlerhaftes Abbiegen bei einer 45-minütigen Prüffahrt festzuhalten waren. Entgegen der Ansicht des Kl. bestehen keinerlei objektivierbaren Anzeichen für eine fehlerhafte Protokollierung des Verlaufs der Fahrprobe, für eine in der Sache fehlerhafte Begutachtung oder aber – wie der Kl. meint – mangelnde Kompetenz des Sachverständigen.

Aufgrund des im Verlaufe der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks verbindet sich mit den dargestellten Leistungsschwächen im Falle des Kl. ein erheblicher Mangel an Einsicht- und Kritikfähigkeit, was zu einer besonders gefahrenträchtigen Kombination von Leistungsschwächen und falscher Einschätzung des eigenen Leistungsvermögens führen kann (vgl. Nr. 3.10.3 der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Stand, 2.11.2009).

Der Kl. – der jedenfalls im Verlauf der mündlichen Verhandlung keinerlei Anzeichen für Altersdemenz zeigte, allseits orientiert und geistig rege wirkte – beharrt einerseits kategorisch darauf, mit hohem Schadensfreiheitsrabatt der Haftpflichtversicherung seit Jahrzehnten (was als solches wohl zutreffend ist) unfallfrei Auto zu fahren, negierte andererseits jedoch nahezu völlig die bei ihm objektiv festgestellten Leistungsdefizite und deutlichen Anzeichen von Fahrtauglichkeit. Eine Einsichtsfähigkeit dafür, dass bei ständig wachsenden Anforderungen (steigende Verkehrsdichte, komplexere Verkehrsbestimmungen, Einführung neuer Techniken) die eigene Reaktions- und Leistungsfähigkeit als Kraftfahrer auch nach vielen Jahren unfall- und beanstandungsfreien Fahrens im hohen Alter einmal entscheidend abnehmen könnte, scheint dem Kl. völlig zu fehlen. Hinzu kommt, dass der Kl. dem Behalt der Fahrerlaubnis eine nicht nachvollziehbar unverhältnismäßige Bedeutung beimisst („kämpfe ich bis zum Tod“).

Es bleibt dem Kl., der erklärtermaßen alle bisher an der Beurteilung seiner Fahrtauglichkeit Beteiligten für inkompotent hält, unbenommen, im Rahmen eines Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis seine Fahrtauglichkeit etwa durch weitere Begutachtungen unter Bewies zu stellen. Für die erkennende Kammer bestand kein Anlass zur weiteren Sachaufklärung.